



Rundschreiben 35/2024

Magdeburg, 20. Dezember 2024

Anhebung der De-minimis-Grenze durch die EU-Kommission

Die Europäische Kommission hat am 10.12.2024 eine [Änderung](#) der De-minimis-Verordnung für den Agrarsektor ([De-minimis-Verordnung für die Landwirtschaft](#)) verabschiedet. Hierzu stellen wir Ihnen den nachfolgenden Textlaut zur Verfügung.

„Mit der Verordnung werden geringfügige Beträge zur Unterstützung des Agrarsektors von der Beihilfenkontrolle ausgenommen, da davon ausgegangen wird, dass sie keine Auswirkungen auf den Wettbewerb und den Handel im Binnenmarkt haben. Die überarbeitete Verordnung wird drei Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft treten und bis zum 31. Dezember 2032 gelten.“

Die Änderung

Nach der derzeitigen De-minimis-Verordnung für die Landwirtschaft können die Mitgliedstaaten Unterstützung in Höhe von bis zu 20.000 EUR pro Begünstigtem (25.000 EUR, wenn der Mitgliedstaat über ein Zentralregister zur Erfassung von De-minimis-Beihilfen verfügt) über einen Zeitraum von drei Steuerjahren gewähren, ohne diese zuvor von der Kommission genehmigen zu lassen. Neben diesen Höchstbeträgen pro Begünstigtem gilt für jeden EU-Mitgliedstaat ein nationaler Höchstbetrag für diese Unterstützung (die sogenannte nationale Obergrenze), um mögliche Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden.

Die verabschiedete **Änderung** umfasst insbesondere Folgendes:

- Die **Anhebung der De-minimis-Obergrenze** pro Unternehmen über einen Zeitraum von drei Jahren von bisher 25.000 EUR auf 50.000 EUR, um verschiedenen Faktoren Rechnung zu tragen, wie den bisherigen Erfahrungen, den Marktentwicklungen und der außergewöhnlichen sektorspezifischen Inflation in den vergangenen Jahren sowie der erwarteten künftigen Inflation bis zum Ende der Gültigkeitsdauer der Verordnung.
- Die **Anpassung der nationalen Obergrenzen**, die auf der Grundlage des Werts der landwirtschaftlichen Erzeugung des Mitgliedstaats berechnet werden. Die nationalen Obergrenzen werden von 1,5 % auf 2 % der nationalen landwirtschaftlichen Erzeugung angehoben, und der Referenzzeitraum wird von 2012–2017 auf 2012–2023 ausgeweitet. Dadurch kann dem insbesondere in den letzten Jahren gestiegenen Wert

Hauptgeschäftsstelle:

Maxim-Gorki-Str. 13 Tel. 0391/73969-0
39108 Magdeburg Fax 0391/73969-33

VR-Nr. 10787
info@bauernverband-st.de
www.bauernverband-st.de

Geschäftsführender Vorstand:

Olaf Feuerborn (Präsident)
Sven Borchert (1. Vizepräsident)
Katrin Beberhold (Vizepräsidentin)
Susann Thielecke (Vizepräsidentin)

Hauptgeschäftsführer:

Marcus Rothbart
Bankverbindung:
IBAN: DE81 8109 3274 0107 0058 49
BIC GENODEF1MDI
Steuer Nr. 102 / 141 / 05085
UST-ID Nr.: DE199246805

der landwirtschaftlichen Erzeugung Rechnung getragen werden, weshalb die nationale Obergrenze für alle Mitgliedstaaten angehoben wird.

- Die **Streichung der sektoralen Obergrenze**, durch die es den Mitgliedstaaten untersagt war, für einen Erzeugnissektor De-minimis-Beihilfen von mehr als 50 % der nationalen Obergrenze zu gewähren.
- Die Einführung eines obligatorischen **Zentralregisters** der De-minimis-Beihilfen auf nationaler oder europäischer Ebene. Dies führt zu mehr Transparenz und weniger Verwaltungsaufwand für die Landwirtinnen und Landwirte – meist Kleinstunternehmer –, die derzeit ein System von Eigenerklärungen nutzen. Darüber hinaus müssen sie die Einhaltung der Vorschriften nicht mehr selbst überwachen (derzeit sind solche Zentralregister für die Mitgliedstaaten freiwillig).
- Die Verlängerung der Geltungsdauer der überarbeiteten De-minimis-Verordnung für die Landwirtschaft bis zum **31. Dezember 2032**.

Mit der verabschiedeten Änderung können die Mitgliedstaaten Landwirtinnen und Landwirte in größerem Umfang einfach, schnell, direkt und effizient unterstützen, da solche De-minimis-Beihilfen nicht bei der Kommission angemeldet oder von dieser genehmigt werden müssen.“

Sollten sich aus den vorliegenden Informationen in der nächsten Zeit noch weitere Änderungen ergeben, so halten wir sie informiert. Für Fragen stehen wir Ihnen zur Verfügung.



Marcus Rothbart
Hauptgeschäftsführer